



Datenschutz in der Sozialen Arbeit

Eine Praxishilfe zum Umgang mit sensiblen Personendaten

Herausgeber

AvenirSocial – Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
Geschäftsstelle Schweiz
Postfach
Schwarztorstrasse 22
3001 Bern
info@avenirsocial.ch
avenirsocial.ch

Autor*innen

Prof. Peter Mösch Payot, lic. iur. LL.M.
Prof. Dr. iur. Kurt Pärli

Beide Autoren bieten Organisationen im Sozialbereich
Beratungen an. Beratungen für Praxisorganisationen zu
Datenschutzfragen können Sie erhalten bei:

Prof. Dr. iur. Kurt Pärli;

Anfragen an: kurt.paerli@bluewin.ch; 079 303 44 51

Prof. Peter Mösch Payot, lic.iur. LL.M.;

Anfragen an: moeschpeter@bluewin.ch; 076 585 91 82

Dieses Dokument wurde von den genannten Autoren im Auftrag
von AvenirSocial 2013 erarbeitet und vom Vorstand Schweiz
verabschiedet. 2022 wurde dieses Dokument von den genannten
Autoren komplett überarbeitet.

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Generelles zum Datenschutz	7
3	Gesetzliche Grundlagen	11
4	Wichtige Neuerungen im revidierten DSG	15
5	Datenerhebung und -beschaffung	17
6	Datenbearbeitung und Aktenverwaltung	21
7	Auskunft an und Akteneinsicht für die betroffene Person	24
8	Datenbekanntgabe an und Einsicht für Drittpersonen	27
8.1	Rechtfertigungsgrund «Besondere Gesetzesgrundlage»	27
8.2	Rechtfertigungsgrund «Einwilligung des Betroffenen»	34
8.3	Rechtfertigungsgrund «Überwiegende öffentliche oder private Interessen»	35
9	Empfehlungen	37
	 Anhang 1 – Begriffe	 38
	 Anhang 2 – Links der wichtigsten Stellen und Gesetztestexte	 43

1 Einleitung

Die Aufgaben in der Sozialen Arbeit sind vielfältig und anspruchsvoll. Zur Erfüllung ihres beruflichen Auftrages benötigen die Fachpersonen der Sozialen Arbeit eine Fülle von Informationen und Daten; dabei sind sie auf den gegenseitigen Austausch von Informationen mit anderen Behörden und Fachstellen angewiesen. Im Kontext der Thematik des Datenschutzes in der Sozialen Arbeit ist nebst dem rechtlichen Kontext besonders auch die berufsethische Dimension zu berücksichtigen.

Der **Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz**¹ dient uns in der täglichen Arbeit als Orientierungshilfe und Argumentarium für die Entwicklung eines professionsethisch begründeten Berufsalltags und hilft uns dabei, Stellung zu nehmen. Der Berufskodex gehört zur Basis einer Sozialen Arbeit, die sich als Profession begreift. Die vorliegende Publikation ist als integraler Bestandteil² des Berufskodex zu verstehen und ergänzt die Intention desselben.

Der Kodex nimmt im Bereich des Datenschutzes folgendermassen Stellung: «Die Professionellen der Sozialen Arbeit gehen sorgfältig mit Personendaten um. Datenschutz und Schweigepflicht sind für sie von hoher Priorität. Mit der Anzeige- und der Zeugnispflicht gehen sie zurückhaltend um.»³

Ziel der vorliegenden Publikation ist es, den Fachpersonen der Sozialen Arbeit eine Praxishilfe zum Umgang mit schützenswerten und sensiblen Personendaten zur Verfügung zu stellen.

Die Soziale Arbeit unterstützt Menschen bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen. Diese ermächtigende, integrierende, strukturelle und materielle Unterstützung basiert auf methodischem Handeln. Jede Unterstützung erfolgt aufgrund einer fundierten Abklärung, eines elaborierten Faktenwissens sowie eines anhand von Zielen entwickelten Hilfsplans. Bereits beim Sammeln von Informationen, die der Situationsklärung dienen, muss daher bedacht werden, dass die Adressat*innen auch als Bittstellende das Recht auf Gleichbehandlung und Gleichwertigkeit als mündige Staatsangehörige haben. Zudem ist jede Intervention auszuwerten, was zu neuen fachlichen Erkenntnissen führt. Bei jedem weiteren Schritt müssen sich die Fachpersonen der Sozialen Arbeit darüber hinaus des Machtgefälles zwischen ihnen und ihren Adressat*innen bewusst sein. Die Ziele sind immer auf einen bestimmten Aspekt der Bewältigung hin fokussiert. Zentral für die Zielentwicklung ist die Aushandlung der Ziele mit den Betroffenen.

Ohne dialogische Verständigung ist methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit nicht denkbar. Deshalb ist der Aufbau einer tragfähigen Beziehung für das Gelingen der angestrebten Veränderung unabdingbar. Denn je personenzentrierter die Leistungserbringung, desto grösser die Notwendigkeit, über die Persönlichkeit,

1 AvenirSocial (2010): Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen.

2 Vgl. Fn. 1, Berufskodex 17.2.

3 Vgl. Fn. 1, Berufskodex 12.4.

die materielle Situation und das familiäre, berufliche und soziale Beziehungsnetz von einzelnen betroffenen Personen oder von Personengruppen detaillierte Auskünfte zu erhalten. Die dabei gesammelten Daten werden zwecks Dokumentation und Unterstützung des Arbeits- und/oder Hilfsprozesses nach klaren fachlichen und rechtlichen Grundsätzen erhoben, gesammelt, ausgetauscht und aufbewahrt. Dabei schafft ein verantwortungsvoller und professionell legitimierter Umgang mit schützenswerten und sensiblen Personendaten gegenüber den betroffenen Personen Transparenz, Sicherheit und Vertrauen in die Tätigkeit der Sozialen Arbeit.

Die Publikation erläutert in einem ersten Schritt die Grundprinzipien aus datenschutzrechtlicher Perspektive. In einem weiteren Kapitel werden die gesetzlichen Grundlagen beschrieben. Dabei wird die im Bereich des Datenschutzes komplexe gesetzliche Ordnung (kantonale und bundesrechtliche Ebene) detailliert behandelt. Weiter folgen die insbesondere für den Praxisalltag anwendbaren Ausführungen zur Datenerhebung und -bearbeitung, Aktenverwaltung und Datenbekanntgabe. In den einzelnen Kapiteln sollen verschiedene Praxisbeispiele aus dem Berufsalltag für eine korrekte datenschutzrechtliche Handhabung sensibilisieren. Abschliessend werden Empfehlungen an die Fachpersonen der Sozialen Arbeit im Umgang mit schützenswerten und sensiblen Personendaten festgehalten. Zum besseren Verständnis fachlicher und juristischer Ausdrücke werden die Begrifflichkeiten am Ende der Publikation erläutert. Weiterführende Fachstellen und nützliche Hinweise zum Datenschutz in der Sozialen Arbeit finden sich im letzten Abschnitt.

2 Generelles zum Datenschutz

Ziel des Datenschutzes ist nicht der Schutz der Daten, sondern der Schutz der Person vor unzulässiger Datenbearbeitung. Datenschutz bezieht sich deshalb immer auf **Personendaten**, also auf Daten, die sich auf **eine bestimmte oder bestimmbare Person** beziehen.⁴ Datenschutzrechtlich relevante Personendaten können auch durch die **Datenverknüpfung** (z. B. Ortungsdaten eines Mobiltelefons) mit einer Person (Nutzende des fraglichen Gerätes in einem bestimmten Zeitpunkt) entstehen. Nach Bundesgericht kann es sich auch bei einer IP-Adresse in einem bestimmten Kontext um Personendaten handeln.⁵

Ziel des Datenschutzes ist der **Schutz der Persönlichkeit** und der **Grundrechte** der Personen, über die Daten bearbeitet werden.⁶ Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) gewährt ausdrücklich einen Anspruch auf **Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten**⁷ und einen Anspruch auf **informationelle Selbstbestimmung**⁸. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährt einer Person den Anspruch, selber zu bestimmen, wem und weshalb sie persönliche Lebenssachverhalte, Gedanken, Empfindungen oder Emotionen offenbart. Ein Anspruch auf Datenschutz ergibt sich weiter aus dem in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerten **Recht auf Privatsphäre**.⁹ Zudem sind die Staaten des Europarates und damit auch die Schweiz gestützt auf die Europäischen Datenschutzkonvention¹⁰ verpflichtet, für einen wirksamen Datenschutz zu sorgen. Die Bearbeitung und insbesondere die unzulässige Weiterleitung sensibler Informationen – wie etwa über die soziale Stellung, politische Überzeugung oder Behinderung einer Person – können zu Stigmatisierung und Diskriminierung führen. Bei der Bearbeitung von Personendaten ist deshalb auch der verfassungsrechtliche **Diskriminierungsschutz** (Art. 8 Abs. 2 BV) zu beachten. Die Datenschutzgesetzgebung trägt diesem Gedanken Rechnung, indem an die Bearbeitung sensibler Personendaten erhöhte Anforderungen gestellt werden.

Grundrechts- und Persönlichkeitsschutz machen die Bearbeitung von Personendaten selbstverständlich nicht absolut unzulässig. Aus der Verfassung, der EMRK und weiteren für die Schweiz verbindlichen internationalen Verträgen lassen sich jedoch

4 Dieser Grundsatz ist auch im revidierten Datenschutzgesetz des Bundes (DSG) unverändert geblieben, siehe Art. 2 Abs. 1 DSG.

5 BGE 136 II 508, E. 3.5.

6 BGE 138 II 346 E. 3.2; 126 II 126 E. 4.

7 Der Wortlaut der Bestimmung ist zu eng, es geht nicht nur um Missbrauchsschutz, sondern ganz generell um den Anspruch, darüber informiert zu sein, wer wann und mit welcher Legitimation über die eigene Person Daten bearbeitet, siehe dazu Schweizer Rainer J., in: Ehrenzeller Bernhard et al. Schindler Benjamin, Die Schweizerische Bundesverfassung Kommentar, 4. Auflage, Zürich/St. Gallen 2014, N 1 ff. zur Art. 13 BV; Rosenthal David/Jöhri Yvonne, Handbuch zum Datenschutzgesetz, Zürich 2021, N 4 zu Art. 1 DSG.

8 Zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung siehe BGE 113 Ia, 5; BGE 120 II 118, Erw. 3a; BGE 130 III, Erw. 4.2.

9 Siehe dazu die von AvenirSocial gegen problematische Bestimmungen im bernischen Sozialhilfegesetz erhobene Beschwerde (2013).

10 Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten von 1981, SR 0.235.1.

zentrale **Grundprinzipien** der zulässigen Bearbeitung von Personendaten ableiten, wie etwa die Bearbeitung der Daten nach Treu und Glauben, Verhältnismässigkeit, Rechtmässigkeit, Zweckbindung, Transparenz und Richtigkeit der Datenbearbeitung.¹¹ Diese Grundsätze werden auf Bundesebene im Jahr 2021 revidierten Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und in kantonalen Datenschutzgesetzen sowie in zahlreichen weiteren bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Erlassen konkretisiert (Näheres siehe [Kapitel 3: Gesetzliche Grundlagen](#)).

Staatliche Behörden benötigen für die Bearbeitung von Personendaten zudem eine **gesetzliche Grundlage** und ein ausreichendes **öffentliches Interesse**. Zudem muss die Datenbearbeitung dem Grundsatz der **Verhältnismässigkeit** entsprechen. Das bedeutet, die Datenbearbeitung muss für den beabsichtigten Zweck **geeignet, erforderlich und zumutbar** sein.

Folgendes Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahre 2007¹² illustriert die Bedeutung dieser Grundsätze: Eine kantonale Ausländerbehörde musste in einem konkreten Fall den Ausweisungsgrund «Bezug einer erheblichen Fürsorgeleistung» prüfen. Sie verlangte vom kommunalen Sozialdienst entsprechende Angaben über den Sozialhilfebezug der betroffenen Person. Das **kantonale Datenschutzgesetz** sieht vor, dass Personendaten dann bekanntgegeben werden dürfen, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht und wenn «im Einzelfall das öffentliche Organ, das die Daten anfordert, diese für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt». Dieses Erfordernis war gemäss Bundesgericht beim vorliegenden Sachverhalt erfüllt. Die von der Ausländerbehörde gestützt auf Fakten vorzunehmende Beurteilung, ob ein Ausweisungsgrund vorliegt oder nicht, stellt gemäss Bundesgericht ein ausreichendes öffentliches Interesse dar. Auch die Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit der Datenbeschaffung durch die Ausländerbehörde war im vorliegenden Fall gegeben. Die Behörde muss eine Möglichkeit haben, die Angaben der betroffenen Person über allfälligen Sozialhilfebezug zu überprüfen, und der Sozialdienst ist dafür die geeignete Behörde.

Aus diesem Urteil darf kein Freipass für ein allgemeines Datenbekanntgabe-Recht von Sozialdiensten an Behörden abgeleitet werden. Vielmehr muss bei entsprechenden Anfragen geprüft werden, ob die anfragende Stelle die Daten tatsächlich beschaffen darf. Im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und der entsprechenden Verordnung sind die entsprechenden Grundlagen für die Datenbekanntgabe an die Ausländerbehörden verankert. Namentlich muss der Sozialhilfebezug von Ausländer*innen der Ausländerbehörde unaufgefordert gemeldet werden.¹³

Für die Bearbeitung von Personendaten durch **Private** (also auch Stiftungen, Vereine und somit zahlreiche privatrechtlich organisierte Institutionen im Sozialbereich)

¹¹ Vgl. hinten Ziff. 5.

¹² Bundesgerichtsurteil vom 1. Februar 2007, 2A692/2006.

¹³ Art. 97 Abs. 3 lit. d AIG.

gelten die erwähnten im DSG verankerten **Grundprinzipien des Datenschutzes** (Rechtmässigkeit, Transparenz, Treu und Glauben, Verhältnismässigkeit usw.). Im revidierten DSG wurden die Transparenzanforderungen erhöht, Bei der Beschaffung von Personendaten müssen die betroffenen Personen informiert werden und es muss unter anderem der Bearbeitungszweck mitgeteilt werden, wer die Verantwortlichen sind und wie man sie kontaktieren kann.¹⁴

Zudem gilt: Ohne **Rechtfertigungsgrund** dürfen **Private** Personendaten nicht gegen den Willen einer Person bearbeiten und besonders schützenswerte Daten (z. B. Angaben über die Gesundheit, die soziale Situation) nicht Dritten bekanntgeben.

Rechtfertigungsgründe sind die **Einwilligung** der betroffenen Person, ein **überwiegend privates oder öffentliches Interesse** oder eine in einem **Gesetz** vorgesehene Ermächtigung zur Datenbekanntgabe bzw. Datenbearbeitung. Ein Beispiel für den **Rechtfertigungsgrund «Gesetz»** ist das im Invalidenversicherungsgesetz verankerte Recht privater Versicherungseinrichtungen oder von Ärzt*innen zur Meldung einer Person an die Invalidenversicherung zur Früherfassung.¹⁵ Die **Einwilligung** der betroffenen Person in die Bearbeitung bzw. Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten muss nach angemessener Information **freiwillig** und **ausdrücklich** erfolgen. Ein überwiegendes privates und öffentliches Interesse wird in der Gerichtspraxis regelmässig **Privatversicherungen** zugestanden, die Versicherte mit dem Ziel der Überführung eines Versicherungsbetruges durch Detektive observieren lassen. Die Versichertengemeinschaft (die Prämienzahlenden) soll nicht zu Unrecht Leistungen erbringen müssen. Für die Sozialversicherungen hat der EGMR 2016 in einem die Schweiz betreffenden Fall eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Überwachung verlangt.¹⁶ Die Schweizerische gesetzgebende Instanz ist dieser Forderung mit der Schaffung von Art. 43a/b im Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts nachgekommen. Das EGMR-Urteil hat auch Konsequenzen für die Soziale Arbeit: Sozialhilfebehörden und andere staatlichen Stellen benötigen für die Anordnung einer Überwachung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, die Voraussetzungen und Modalitäten der Überwachung regeln muss.

Für die **Durchsetzung des Datenschutzes** sehen die Datenschutzerlasse ergänzend zu Bestimmungen im übrigen Recht verschiedene **Rechtsansprüche** und **Durchsetzungsmechanismen** vor (z. B. Recht auf Berichtigung oder Sperrung von Daten, aber auch Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche). Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Rechte ist, dass die betroffene Person überhaupt weiss, dass Personendaten über sie bearbeitet werden. Aus diesem Grund sind sowohl im DSG wie in den kantonalen Datenschutzerlassenen Informationspflichten der Datenbearbeitenden

¹⁴ Art. 19 revDSG.

¹⁵ Siehe Art. 3b Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG).

¹⁶ <https://www.humanrights.ch/de/ipf/rechtsprechung-empfehlungen/europ-gerichtshof-fuer-menschenrechte-egmr/liste-aller-schweizer-faelle/vukota-bojic-2016> (besucht am 01.10.2023).

verankert, namentlich müssen die betroffenen Personen informiert werden, wenn Personendaten bzw. besonders schützenswerte Personendaten beschafft werden.

Zentral für die Wahrnehmung allfälliger datenschutzrechtlicher Ansprüche sind ferner die **Auskunftsrechte**, die sowohl im DSG wie in den kantonalen Datenschutzerlassen verankert sind. Von einer Datenbearbeitung betroffene Personen, also z. B. Sozialhilfebeziehende oder Klient*innen einer privatrechtlich organisierten Sozialberatungsstelle, haben das Recht, von den entsprechenden Stellen Auskunft über deren Datenbearbeitung zu erhalten.

Eine wichtige Aufgabe kommt in der Praxis auch den **Datenschutzbehörden** zu. So müssen die Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDOEB) private Personen in Datenschutzfragen beraten und sie können, wenn auch in beschränktem Rahmen, gegen systematische Verstösse gegen das DSG vorgehen. Kantonale Datenschutzbeauftragte haben gegenüber kantonalen Stellen eine Beratungs-, Aufsichts- und Kontrollfunktion.

3 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Ordnung im Bereich Datenschutz ist in mehrfacher Hinsicht komplex und unübersichtlich.

Zunächst muss man zwischen dem öffentlich- und privatrechtlichen Datenschutzrecht unterscheiden. Im öffentlichen Datenschutzrecht gilt der Grundsatz, dass jede Datenbearbeitung verboten ist, es sei denn, es gibt dafür eine Grundlage im Gesetz. Gerade andersherum verhält es sich im privatrechtlichen Datenschutzrecht, wo alles erlaubt ist, sofern es nicht ausdrücklich verboten wurde. Weiter gilt es, kantonales und Bundesdatenschutzrecht auseinanderzuhalten. Die insgesamt 27 Datenschutzgesetze (das DSG sowie 26 kantonale Erlasse) enthalten das formelle (oder auch: das allgemeine) Datenschutzrecht. Diese Gesetze enthalten Bestimmungen zum Zweck, dem Anwendungsbereich und definieren zentrale Begrifflichkeiten halten Anforderungen an die gesetzliche Grundlage fest. Auf diese Weise werden die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Datenschutz umgesetzt. Weiter beinhalten die formellen Datenschutzgesetze die Bearbeitungsgrundsätze sowie Regelungen zum Verfahren, zur Aufsicht und zu Sanktionen.

Das formelle Datenschutzrecht wird durch das materielle Datenschutzrecht in den verschiedenen Sachgesetzen ergänzt. Erst hier befindet sich die **konkrete gesetzliche Grundlage** für die Datenbeschaffung, -bearbeitung und -bekanntgabe. Allein auf Bundesebene finden sich in über 150 Bundeserlassen Datenschutzbestimmungen, hinzu kommt eine kaum überblickbare Anzahl von Bestimmungen im kantonalen Recht.¹⁷ Typische Beispiele dafür sind Bestimmungen zu **Amts- und Berufsgeheimnissen**, die sich einerseits im **Strafrecht** (Art. 320 und 321 Strafgesetzbuch StGB) und andererseits in Verwaltungsgesetzen, etwa im Sozialversicherungsrecht (Art. 33 ATSG und Art. 86 BVG), aber auch in **kantonalen Sozialhilfegesetzen** (z. B. Art. 8 Sozialhilfegesetz Kanton Bern) finden. Datenschutzcharakter haben zudem die bereits vor der Entstehung der Datenschutzgesetze bestehenden **Persönlichkeitsschutzbestimmungen** im Zivilrecht (siehe u. a. Art. 28 Zivilgesetzbuch ZGB, Art. 328 Obligationenrecht OR, Art. 4 Versicherungsvertragsgesetz VVG). Auch eine Datenschutznorm ausserhalb der eigentlichen Datenschutzgesetzgebung ist z. B. das in Art. 268c Abs. 3 ZGB verankerte Recht des Adoptivkindes, nach Vollendung des 18. Altersjahr jederzeit über die Personalien seiner leiblichen Eltern Auskunft zu verlangen.

Weiteres Merkmal der Komplexität des Datenschutzrechts ist **das Nebeneinander bundesrechtlicher und kantonalrechtlicher Datenschutznormen**. Der **Bund** darf nur in Bereichen Recht setzen, in denen ihm in der BV eine **Bundeskompetenz** zugewiesen wird. Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) enthält demzufolge lediglich (nicht abschliessende) Bestimmungen über die Datenbearbeitung durch Private und für Bundesbehörden. Für die Regelung des **Datenschutzes kantonalen Behörden** sind grundsätzlich die **Kantone zuständig**. Für die Abgrenzung zwischen DSG und kantona-

¹⁷ Belser Eva Maria/Noureddine Hussein, Die Datenschutzgesetzgebung des Bundes, in: Belser/Epiney/Waldmann (Hrsg.), Datenschutzrecht – Grundlagen und öffentliches Recht, Bern 2011, S. 25 ff.; S. 421 ff.

lem Datenschutzrecht ist wichtig, dass ein kantonales Organ auch dann den Vorschriften des kantonalen Datenschutzrechts untersteht, wenn das kantonale Organ eine Bundesaufgabe vollzieht. Eine kantonale AHV-Ausgleichskasse ist eine kantonale Anstalt (Art. 61 AHVG) und untersteht folglich dem kantonalen Datenschutzrecht und nicht dem DSG.

Sämtliche 26 Kantone verfügen über allgemeine Datenschutzerlasse, in denen die **Grundsätze der Datenbearbeitung** für kantonale Organe entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben (siehe [Kapitel 2: Grundsätze des Datenschutzes](#)) festgelegt und die gesetzlichen Grundlagen für die kantonalen Datenschutzbehörden verankert sind. Besonders in den jüngeren kantonalen Erlassen wird der Datenschutz mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz der Verwaltung kombiniert (so z. B. im Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich).

Gemeinsames Merkmal sowohl des DSG wie der kantonalen Datenschutzerlasse ist, dass die Bundesorgane (im Rahmen des DSG) und kantonalen Organe (im Rahmen des kantonalen Datenschutzrechts) für die Bearbeitung einschliesslich Beschaffung von Personendaten eine **gesetzliche Grundlage** benötigen. In der Regel wird insbesondere für die Bearbeitung heikler (besonders schützenswerter) Personendaten eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage verlangt (so z. B. in Art. 34 Abs. 1 und 2 DSG). Erlaubt ist diese Datenbearbeitung einschliesslich Datenbeschaffung zudem nach DSG und in (nicht in allen!) kantonalen Datenschutzgesetzen **ausnahmsweise auch ohne formelle gesetzliche Grundlage**, dann nämlich, wenn die **Datenbearbeitung zur Erfüllung einer auf einer Rechtsgrundlage beruhenden Aufgabe erforderlich ist** (so Art. 34 Abs. 3 revDSG oder ähnlich in mehreren kantonalen Datenschutzgesetzen). In vielen Kantonen ist die Bearbeitung von Personendaten ohne ausdrückliche direkte oder indirekte gesetzliche Grundlage zulässig, wenn die betroffene Person in die Bearbeitung eingewilligt hat (so z. B. in Art. 8 Abs. 1 lit. c des «Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen, IDAG des Kantons Aargau»¹⁸). Eine **gültige Einwilligung** setzt indes voraus, dass die betroffene Person vorgängig umfassend **aufgeklärt** wurde.

Datenschutz und Schweigepflichten haben auch eine **strafrechtliche Komponente**: Durch das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) sowie das strafrechtliche (Art. 321 StGB) und das datenschutzrechtliche (Art. 62 revDSG) Berufsgeheimnis werden für den Bereich der Sozialen Arbeit strafrechtliche Schweigepflichten normiert, unabhängig davon, ob Soziale Arbeit im öffentlichen Auftrag oder in privatem Mandat erfolgt: Verboten ist generell das unbefugte Weitergeben von besonders schützenswerten Personendaten. Die Strafnormen gelten auch für Personen, die sich in Ausbildung befinden, ein Praktikum absolvieren oder in Stellvertretung arbeiten. Sie gelten auch nach der Beendigung der Tätigkeit. Die berufliche Schweigepflicht gilt somit insbesondere auch für die Personen, welche nicht unter die Strafbestimmungen von Art. 320 StGB (Amtsgeheimnis) und Art. 321 StGB (Berufsgeheimnis) fallen (z. B. in privatrechtlichen

¹⁸ AGS 150.700.

Rechtsverhältnissen tätige Sozialarbeitende, Sozialpädagog*innen, Soziokulturelle Animator*innen, Kindheitspädagog*innen, Gemeindeanimator*innen, Arbeitsagogische Leitungen etc.). Eine auch strafrechtlich sanktionierbare Schweigepflicht gilt somit für alle Fachpersonen der Sozialen Arbeit.

Normen zur strafrechtlichen Ahndung von Verletzungen des Datenschutzes und der Schweigepflicht

Art. 320 StGB: Amtsgeheimnis

1. *Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. *Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.*

Art. 321 StGB: Berufsgeheimnis

1. *Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.*
2. *Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.*
3. *Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.*

Art. 62 Eidgenössisches Datenschutzgesetz

- 1. Wer geheime Personendaten vorsätzlich offenbart, von denen sie oder er bei der Ausübung ihres oder seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, Kenntnis erlangt hat, wird auf Antrag mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.*
- 2. Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten offenbart, von denen sie oder er bei der Tätigkeit für eine geheimhaltungspflichtige Person oder während der Ausbildung bei dieser Kenntnis erlangt hat.*
- 3. Das Offenbaren geheimer Personendaten ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.*

4 Wichtige Neuerungen im revidierten DSG

Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) wurde mit Blick auf die Anpassung des Schweizerrecht an die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU revidiert. Das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erfolgt im September 2023. Auf diesen Zeitpunkt tritt auch die Datenschutzverordnung (DSV) in Kraft, die detaillierte Konkretisierungen der DSG-Bestimmungen enthält. Das Grundkonzept des Datenschutzes wurde in der Revision nicht geändert. Neu eingeführt werden nach dem Vorbild der DSGVO Bestimmungen zur automatisierten Einzelentscheidung¹⁹ (Anspruch auf Erläuterung eines «automatisierten» Entscheides durch eine natürliche Person), dem Profiling²⁰ (erhöhte Anforderungen an die Einwilligung) und zur Datenschutzfolgeabschätzung²¹ (Datenbearbeitung mit erhöhtem Risiko für die Gefährdung der Persönlichkeits- und Grundrechte). Zu beachten sind auch die verschärften Sanktionsbestimmungen. Verstösse gegen das DSG können mit erheblichen Bussen sanktioniert werden.²²

Für die Soziale Arbeit bringen das neue DSG und die DSV einige wichtige Änderungen mit sich, auf die nachfolgend kurz eingegangen wird. In Erinnerung zu rufen ist: Das DSG gilt «nur» für die Datenbearbeitung des Bundes und für diejenige privater Akteure, also auch für Vereine und Stiftungen, die im Bereich der Sozialen Arbeit tätig sind. Für alle kantonalen Institutionen sind weiterhin die kantonalen Datenschutzgesetze einschlägig. Viele dieser Erlasse werden indes dem «neuen Standard» des DSG angepasst werden.

Das revidierte DSG verlangt (auch) von sozialen Institutionen einige allgemeine organisatorischen Massnahmen. Namentlich müssen Verzeichnisse aller Datenbearbeitungen geführt und regelmässig angepasst werden.²³ Wenn besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden – was in der Sozialen Arbeit regelmässig der Fall ist – bedarf es eines Reglements, das Angaben zur Organisation, zum Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren sowie zu den Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit enthält.²⁴ Wird die Datenbearbeitung ganz oder teilweise durch Dritte (Auftragsbearbeitende) wahrgenommen, muss das Reglement auch diesen Datenfluss regeln und Verantwortlichkeiten bestimmen.²⁵ Teil eines DSG-konformen Datenschutzkonzeptes ist weiter ein adäquater Umgang mit «Datenschutzpannen». Das DSG verlangt, dass Institutionen dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDOEB) Verletzungen der Datensicherheit unverzüglich melden, wenn mit der Verletzung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person einhergeht.²⁶ Keine gesetzliche Ver-

19 Art. 6 DSG.

20 Art. 21 DSG.

21 Art. 22 DSG.

22 Art. 60 ff DSG.

23 Art. 12 DSG.

24 Art. 5 DSV.

25 Art. 9 DSG.

26 Art. 24 DSG.

pflichtung aber gerade für grössere Institutionen eine durchaus sinnvolle Option ist die Berufung einer datenschutzberatenden Person.²⁷

Für die Arbeit mit Adressat*innen gilt es die folgenden weiteren Neuerungen zu beachten

- Einhaltung der Datenschutzgrundsätze, insbesondere auch hinsichtlich des Profiling, das eine ausdrückliche Einwilligung erfordert,²⁸
- Ausgebaute Informationspflichten der Beschaffung von Personendaten (insbesondere dann, wenn die Personendaten bei Dritten beschafft werden),²⁹
- Gewährung des «menschlichen Gehörs» (Information darüber und das Recht eine Überprüfung zu verlangen) bei automatisierten Einzelentscheidungen,³⁰
- Auskunftsrechts der Adressat*innen,³¹
- Recht auf Datenherausgabe und -übertragung³².

²⁷ Art. 10 DSGVO.

²⁸ Art. 6 DSGVO.

²⁹ Art. 19 DSGVO (siehe auch die Ausnahmen in Art. 20 DSGVO).

³⁰ Art. 21 DSGVO.

³¹ Art. 25 und 26 DSGVO.

³² Art. 28 und 29 DSGVO.

5 Datenerhebung und -beschaffung

Die Erhebung, das heisst das Sammeln von persönlichkeitsrelevanten Daten, ist grundsätzlich möglich mit der expliziten **Einwilligung von urteilsfähigen Adressat*innen**. Bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist zudem grundsätzlich notwendig, dass die Informationsbeschaffung von der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gedeckt ist. Aus berufsethischer Sicht ist das Sammeln von Daten bewusst zurückhaltend zu handhaben.

Sollen Informationen ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person erhoben werden, so bedarf es dafür in der Regel einer entsprechenden **gesetzlichen Grundlage**. Nach Eidg. Datenschutzgesetz und je nach kantonalem Datenschutzgesetz kann die Datenerhebung ausnahmsweise auch ohne gesetzliche Grundlage zulässig sein, wenn die Datenbearbeitung zur Erfüllung einer auf einer Rechtsgrundlage beruhenden Aufgabe erforderlich ist (so Art. 17 Abs. 2 lit. a DSG und ähnlich in mehreren kantonalen Datenschutzgesetzen).

Prüfung des Anspruchs auf Sozialhilfe

Wenn jemand ein Gesuch um Sozialhilfe stellt, so muss die Fachperson des Sozialdienstes prüfen, ob die Voraussetzungen für den Leistungsbezug (Zuständigkeit, Bedürftigkeit) bestehen. Die entsprechende Informationsbeschaffung bei Dritten, zum Beispiel über die Vermögenslage oder das Arbeitseinkommen, bedarf der Bevollmächtigung (Einwilligung) der Adressat*innen. Oder subsidiär einer gesetzlichen Grundlage für die entsprechende Informationsbeschaffung³³.

Wird die Informationsbeschaffung auf die Einwilligung der betroffenen Person gestützt, so ist diese nur dann wirksam, wenn es sich um eine **echte Einwilligung** handelt. Das bedeutet, dass die betroffene Person urteilsfähig sein muss und wissen muss, wozu und mit welchen möglichen Folgen die Informationsbeschaffung erfolgt. Die Einwilligung hat sich auf einen bestimmten oder zumindest bestimmbar Bereich und auf einen klaren Gegenstand zu beschränken. Reine Blankobevollmächtigungen sind grundsätzlich nicht genügend. Hingegen kann durch eine Vollmacht durchaus in eine Mehrzahl von zweckbezogenen und bestimmbar Vorgängen eingewilligt werden.³⁴

33 Vgl. etwa § 11 und 12 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Luzern (SRL 892):

§ 11 Auskunfts- und Meldepflicht

1 Der Hilfebedürftige hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Inkassohilfe, der Bevorschussung und der Mutterschaftsbeihilfe über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

2 Der Hilfebedürftige hat Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sofort zu melden.

§ 12 Einholung von Auskünften

Die zuständigen Organe der Sozialhilfe sind berechtigt, in den Fällen von § 11 die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Der Hilfebedürftige ist zu informieren.

34 Siehe dazu BGer 8C_949/2011 vom 4. September 2012, E.7.

Für urteilsunfähige Personen können deren gesetzliche oder durch Vollmacht gültig eingesetzte Vertretungspersonen mit Blick auf das Interesse und Wohl der betroffenen Person die Zustimmung vertretungsweise erteilen. Besteht kein solches Vertretungsrecht, ist aber eine Datenbeschaffung zur Auftragserfüllung zwingend erforderlich, so kann diese auch auf so genannte mutmassliche Einwilligung gestützt werden. Dafür muss aber davon ausgegangen werden können, dass die Person zustimmen würde, wäre sie dazu in der Lage.³⁵

Soweit die betroffene Person bezüglich der Einwilligung urteilsfähig ist, entscheidet sie grundsätzlich selbständig. Soweit für urteilsfähige Personen gesetzliche Vertretungsrechte (Beistandschaft, elterliche Sorge) bestehen, kann auch mit Zustimmung dieser gesetzlichen Vertretungspersonen gehandelt werden. Allerdings ist bei höchstpersönlichen Inhalten immer die Zustimmung der betroffenen Person selber notwendig (Art. 19c ZGB).³⁶

³⁵ Bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben rechtfertigt sich in dieser Konstellation die Informationsbeschaffung allerdings meist schon aus der Gesetzesgrundlage für die Auftragserfüllung.

³⁶ Datenschutzbeauftragter Kanton Zürich (2012), Leitfaden Datenschutz im Sozialbereich, Fassung Januar 2021, S. 4; im Internet verfügbar unter https://docs.datenschutz.ch/u/d/publikationen/leitfaeden/leitfaden_datenschutz_im_sozialbereich.pdf (besucht am 1.10.2022).

Erwachsene geistig behinderte Bewohnerin in einer stationären Institution

Eine Fachperson, die in der Sozialpädagogik arbeitet, möchte mit Blick auf die Koordination und die Gestaltung der weiteren Betreuung bei einer spezialisierten Beratungsstelle, welche die betroffene Person in der Geltendmachung von Sozialversicherungsfragen beraten hat, Informationen einholen:

- Ist die erwachsene betroffene Person nicht in der Lage, zu verstehen, um was es bei dieser Datenbeschaffung geht (ist sie also urteilsunfähig), so können diese Informationen nur mit Zustimmung des per Vollmacht eingesetzten oder der gesetzlichen Vertretungsperson eingeholt werden, soweit ein solches Vertretungsrecht eingerichtet wurde (insbesondere Vertretungsbeistandschaft mit entsprechendem Mandat oder umfassender Beistandschaft).
- Besteht bei Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person kein solches Vertretungsrecht, ist aber eine Datenbeschaffung zur Auftragserfüllung zwingend erforderlich, so kann die Datenbeschaffung auf die so genannte mutmassliche Einwilligung gestützt werden.
- Ist die betroffene Person in der Lage zu verstehen, um was es bei der Informationsbeschaffung bei der Sozialversicherungsberatungsstelle geht (Urteilsfähigkeit), so bedarf es für einen solchen Austausch grundsätzlich der Zustimmung der betroffenen Person. Ist ihre Verweigerung objektiv nicht in ihrem Interesse, kann aber auch mit Zustimmung der Vertretungsperson gehandelt werden.
- Handelt es sich aber um eine gewünschte Informationsbeschaffung bei einer Beratungsstelle, welche die urteilsfähige betroffene Person in Fragen von Liebe und Sexualität beraten hat (also höchstpersönlicher Bereich), so ist für die Fachperson der Informationsaustausch nur möglich mit Zustimmung der betroffenen Person.

Die Einwilligung in die Informationsbeschaffung muss freiwillig erfolgen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung fehlt es an der Freiwilligkeit, wenn der drohende oder angedrohte Nachteil keinen Bezug zum Zweck der Datenbearbeitung aufweist oder dem Zweck gegenüber unverhältnismässig erscheint. Jedoch soll die Tatsache allein, dass eine Verweigerung einen Nachteil für die betroffene Person nach sich zieht, die Gültigkeit der Zustimmung (noch) nicht beeinträchtigen.³⁷ Eine solche Einwilligung kann selbstverständlich jederzeit widerrufen werden.

³⁷ So BGER 8C_949/2011 vom 4. September 2012, E.7.4; Epiney Astrid, Datenschutzrechtliche Grundsätze und Garantien, in: Belser Eva Maria/Epiney Astrid/Waldmann Bernhard (Hrsg.), Datenschutzrecht – Grundlagen und öffentliches Recht, Bern 2011, S. 521 ff.

Ohne Vollmacht zur Einholung von Informationen bei der Arbeitsstelle keine Sozialhilfe?

Eine Person, die in Beratung eines Sozialdienstes ist, verweigert die Zustimmung zu Abklärungen bei der Arbeitsstelle zum Umfang der Einkünfte und der Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit. Soweit diese Abklärungen mit Blick auf die Anspruchsprüfung notwendig erscheinen, sind sie zulässig. Die Verweigerung der Vollmacht kann dazu führen, dass der Sozialdienst Kürzungen wegen Verletzungen der Mitwirkungspflicht vornehmen kann oder den Anspruch auf Sozialhilfe gar nicht genügend prüfen kann/darf, was den Wegfall des Anspruchs zur Folge hätte. Trotz dieser möglichen erheblichen Rechtsnachteile der Verweigerung der Vollmacht gilt die gewährte Einwilligung in einer solchen Konstellation als freiwillig.

Nutzen von Daten in einer Onlineberatung?

Will eine Fachstelle Onlineberatung anbieten, so hat sie sicherzustellen, dass die betroffene Person explizit in die Bearbeitung der Informationen einwilligt. Das gilt auch, wenn Informationen anonymisiert verwendet werden, etwa zum Zweck der Prüfung der Nutzung der Homepage. Transparenz, etwa über eine entsprechende verständlich formulierte Datenschutzerklärung muss für die User*innen auch darüber bestehen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Informationen, etwa der Inhalt der Anfragen, an Dritte weitergegeben wird.

Als zusätzliche Voraussetzung für die Datenerhebung gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 36 BV, Art. 4 Abs. 2 DSGVO). Dieses bedeutet, dass nur jene Daten erhoben werden dürfen, welche für den Zweck des jeweiligen Auftrages geeignet und notwendig sind. Die Beschaffung und Erhebung von Daten (Auskünfte einholen etc.) ist hingegen zu unterlassen, wenn andere geeignete Formen der Informationsbeschaffung einen weniger starken Eingriff in die Persönlichkeit der Betroffenen zur Folge haben. Zudem müssen Datenerhebungen unterlassen werden, wenn der Zweck weniger gewichtig scheint als die Folgen der Erhebung von Daten.

Abklärungen bei Verdacht auf Gefährdungen des Kindeswohls

Ein Fachperson der Sozialen Arbeit ist mit einer Abklärung mit Blick auf die Notwendigkeit und die Art allfälliger kinderschutzrechtlicher Massnahmen (Art. 307 ff. ZGB) befasst. In diesem Fall wäre die Einholung von allgemeinen Auskünften bei Nachbarn über den «Lebenswandel» einer Familie unverhältnismässig: Die möglichen Folgen der – unter Umständen völlig grundlosen – Stigmatisierung wiegen schwerer als der Zweck, zumal die Informationen bei Nachbarn kaum Relevanz für die abzuklärende Frage nach der Kindeswohlgefährdung aufweisen bzw. auch anderweitig erhoben werden können.

6 Datenbearbeitung und Aktenverwaltung

Für die Datenbearbeitung und die Aktenverwaltung gilt der Grundsatz, dass sie immer durch einen der datenschutzrechtlichen Rechtfertigungsgründe gerechtfertigt sein müssen – also durch die explizite **Einwilligung** der betroffenen Person, oder durch eine **in einem Gesetz vorgesehene Aufgabe**, welche die entsprechende Datenbearbeitung notwendig macht, oder durch ein überwiegendes **privates oder öffentliches Interesse**, insbesondere in akuten Notsituationen (Notwehr und Notstand).

Im Rahmen der Datenbearbeitung und als Teil des Verhältnismässigkeitsprinzips ist der Grundsatz der **Zweckbindung** zu beachten (explizit in Art. 4 Abs. 3 DSGVO)³⁸. Dieser bedeutet, dass die Bearbeitung und Verwendung der Daten auf den Zweck bei deren Erhebung beschränkt ist, ausser es besteht eine explizite Einwilligung oder Gesetzesgrundlage, welche eine weitergehende Datenbearbeitung erlaubt (so § 9 Abs. 2 IDG ZH³⁹).

Von Daten Betroffene haben einen Anspruch darauf, über Umfang, Inhalt, Aufbewahrung und Verwendung der erhobenen Daten informiert zu werden.

Nutzen von Akten in weiteren Verfahren?

Akten, die im Rahmen eines sozialhilferechtlichen Verfahrens erhoben werden, dürfen nicht ohne weiteres zu einem anderen Zweck in einem anderen Verfahren (z. B. ausländerrechtliches Verfahren, Scheidungsverfahren, Kinderschutzverfahren) verwendet werden. Eine solche «Umnutzung» ist nur zulässig, wenn die dafür spezifisch bestehenden Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. [Kapitel 8: Datenbekanntgabe](#)).

Bei der Datenbearbeitung von Personendaten ist überdies der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren: Es dürfen also diejenigen Personendaten bearbeitet werden, welche zur Erfüllung des gesetzlichen oder via Vertrag entstandenen Auftrages geeignet, erforderlich und für die Betroffenen zumutbar sind (Art. 4 Abs. 2 DSGVO).

³⁸ Das Zweckbindungsgebot wurde vom Bundesgericht als verfassungsrechtlicher Grundsatz anerkannt, vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.613/1990 vom 27. März 1991, publiziert in ZBl (Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht) 1991, S. 543 ff.

³⁹ Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich, LS 170.4.

Daten sammeln auf Vorrat?

Eine Stelle, welche für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Abklärungen hinsichtlich Kindeswohlgefährdungen macht, darf nicht ausserhalb eines Abklärungsauftrages in ihrem Informationssystem «auf Vorrat» Informationen sammeln und Dossiers anlegen über alle Kinder, die im Zuständigkeitsbereich in die Schule gehen. Das wäre eine Sammlung von Daten auf Vorrat, die vom Zweck der Tätigkeit der Stelle nicht gedeckt ist. Es fehlt für eine solche Datensammlung also an der Verhältnismässigkeit und an der gesetzlichen Grundlage der Tätigkeit.

Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergeben sich auch eine Reihe von Regeln und Prinzipien für die **Aktenführung**, werde diese per Handakte oder elektronisch geführt:

- Die Akteneinträge und Berichte sind so kurz wie möglich und so ausführlich wie nötig abzufassen.
- Die Akten sind nach einer klaren Struktur, chronologisch und datiert anzulegen.
- Die verschiedenen Inhalte der Akten (diagnostische Überlegungen, Hilfsplan, Zielsetzungen, Korrespondenz, offizielle Berichte und Gutachten, finanzielle Unterlagen, Dokumente der Adressat*innen/Nutzenden, persönliche Überlegungen etc.) sind voneinander klar abzugrenzen.
- Bei der Bearbeitung der Daten ist vom **Grundsatz der Transparenz** auszugehen. Die datenbearbeitende Person informiert die betroffene Person über Art, Umfang und Zweck der Bearbeitung der Daten.
- Leitend ist der **Grundsatz der Richtigkeit**: Die Personendaten sind zu datieren und müssen richtig und korrigierbar sein. Berichte, Notizen mit persönlichen Einschätzungen, Gutachten etc. sollten mit dem Hinweis auf ihre zeitlich beschränkte Gültigkeit versehen werden. Jede betroffene Person hat einen rechtlichen **Anspruch auf Berichtigung von unkorrekten Daten** (vgl. z. B. Art. 5 DSGVO).
- Richtlinie ist zudem das **Prinzip der Datensicherheit**: Die Daten sind mit angemessenen Massnahmen technisch und organisatorisch vor fremdem Zugang zu sichern (z. B. Zugangskontrollen, Datenträgerkontrolle, Änderungskontrolle etc.). Ausführliche Hinweise finden sich im Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen⁴⁰ des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten.

⁴⁰ Siehe Eidgenössischer Datenschutz- Und Öffentlichkeitsbeauftragter (2015), Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes. Die Leitfäden des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/leitfaeden/technische-und-organisatorische-massnahmen-des-datenschutzes.html> (besucht am 01.10.2022).

Im Wesentlichen bedeutet das Prinzip der Informationssicherheit Folgendes

- **Zugangskontrolle:** Der Zugang zu Daten und Akten muss überwacht und eingeschränkt werden; so ist z. B. dafür zu sorgen, dass nur befugte Personen Zugang zu jeweiligen Arbeitsterminals haben.
- **Datenträgerkontrolle:** Sicherstellung, dass keine unbefugte Person einen Datenträger lesen, kopieren, verändern oder entfernen kann.
- **Benutzenden- und Speicherkontrolle:** Sicherstellung, dass in den Speichern keine unbefugten Eingaben sowie keine Einsicht, Veränderung oder Löschung ohne Berechtigung möglich sind. Wichtige Daten sind zu verschlüsseln; berechtigte Benutzende müssen sich mit Passwörtern anmelden.
- **Zugriffs- und Eingabekontrolle:** Für die jeweiligen Daten sind Zugriffsrechte zu vergeben und der Zugriff ist jeweils elektronisch zu protokollieren.
- **Sicherstellung rechtliches Gehör:** Im System müssen Berichtigungen (Vermerk) und die Sperrung und Löschung möglich sein.

Zur Kommunikation mit den Nutzenden der Angebote der Sozialen Arbeit sollen nur technisch sichere Kommunikationsmittel verwendet werden, wenn auch schützenswerte Informationen ausgetauscht werden sollen. So sollte auf keinen Fall per ungeschütztes E-Mail heikle Daten wie etwa Gutachten versendet werden.

Eine sauber geführte Akte dient dem Schutz der Bearbeitenden wie auch der betroffenen Personen und ist Grundlage zur richtigen Handhabung der Datenbekanntgabe.

Erhebliche Verletzungen des Datenschutzes, etwa durch unbefugte Datenzugriffe durch Hackende, sind der Datenschutzstelle des Kantons bzw. des Bundes zu melden.

Aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz folgt auch, dass Daten nur so lange als zur Erfüllung der Aufgabe und des Zweckes notwendig aufbewahrt werden dürfen und sollen. Daher ist eine **laufende Aktenbewirtschaftung** notwendig. Die betroffene Person hat einen Anspruch, dass die Daten ihr danach zur Verfügung gestellt oder vernichtet werden.

Dabei sind aber die besonderen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften bzgl. Datenaufbewahrung ebenso zu beachten wie allfällige Ablieferungspflichten (vor allem an das Staatsarchiv).

7 Auskunft an und Akteneinsicht für die betroffene Person

Den betroffenen urteilsfähigen Personen ist grundsätzlich **jederzeit uneingeschränkt Auskunft** zu den über sie geführten Akten zu gewähren (vgl. z. B. Art. 8 DSGVO; die kantonalen Datenschutzgesetze enthalten ähnliche Regelungen). Als betroffene Person gilt jede Person, über welche personenrelevante Daten erhoben und/oder verarbeitet werden. Aus berufsethischer Sicht werden die betroffenen Personen auf das Einsichtsrecht hingewiesen und befähigt, dieses auch zu nutzen.

Die Auskunft kann ausnahmsweise verweigert oder eingeschränkt werden,

- wenn eine **gesetzliche Bestimmung** dies verlangt oder ermöglicht,
- wenn dafür **überwiegende, schützenswerte öffentliche Interessen** bestehen (etwa, wenn die Untersuchung in einem laufenden Jugendstrafverfahren sonst beeinträchtigt würde),
- wenn **überwiegende Interessen einer Drittperson oder der betroffenen Person selbst** dies verlangen.

Amtsgeheimnis und Auskunftsrecht der betroffenen Person?

Die Auskunft an die betroffene Person darf nicht einfach unter Berufung auf die berufliche Schweigepflicht (z. B. Berufsgeheimnis oder Amtsgeheimnis) verweigert werden. Diese Schweigepflicht gilt grundsätzlich nur gegenüber Drittpersonen. Das Amtsgeheimnis kann einer Auskunftserteilung oder Dateneinsicht verbieten, wenn der Informationskundgabe überwiegende öffentliche Interessen an der Aufgabenerfüllung entgegenstehen. Das kann zum Beispiel zu Beschränkungen der Auskunftsrechte in einem laufenden Strafverfahren führen.

Verweigerung und Einschränkung der Auskunftsgewährung

Im Rahmen einer Fürsorgerischen Unterbringung einer psychisch kranken Person kann die Einsicht in ein psychiatrisches Gutachten indirekt, z. B. mit Hilfe von vertrauensärztlichem Fachpersonal, gewährt werden, wenn die direkte Einsicht vermutlich eine schwere zusätzliche Belastung für die betroffene Person darstellen würde.

Information der Schulsozialarbeit über ihre Adressat*innen an Eltern?

Der vertrauliche Inhalt der Gespräche von urteilsfähigen Jugendlichen mit einer Fachperson der Schulsozialarbeit muss den Eltern grundsätzlich nicht bekannt gegeben werden, da dieser Inhalt höchstpersönlich ist und somit das Bestimmungsrecht über die Information grundsätzlich bei den betroffenen Jugendlichen liegt. Dafür spricht auch das Vertrauensprinzip und somit der Zweck dieser Beratung. Allerdings sind die Eltern grundsätzlich aufgrund ihrer elterlichen Sorge darüber zu informieren, dass dieses Gespräch stattfindet (soweit nicht besondere Schutzinteressen dagegensprechen). Über den Inhalt der Gespräche ist eine Information an die Eltern nur bei einem Rechtfertigungsgrund denkbar (Einwilligung von betroffenen Jugendlichen, oder wenn dies zum Schutz von Jugendlichen geeignet und notwendig erscheint; siehe [Kapitel 8](#)).

Das umfassende Einsichtsrecht besteht hinsichtlich **Daten, welche die eigene Person betreffen**. Das betrifft auch Aktenelemente, die von anderen Personen oder Stellen angefertigt wurden (Berichte oder Gutachten von schulpsychologischen Diensten etc.).

Für **Daten, die Drittpersonen betreffen**, sind die Grundsätze der Auskunft an Drittpersonen zu beachten (siehe [Kapitel 8](#)). Das gilt auch dann, wenn diese Daten im selben Dossier enthalten sind. Vor einer Aktenherausgabe oder Akteneinsichtsgewährung sind also die Akten hinsichtlich des Umfangs des Einsichtsrechts zu überprüfen und entsprechend zu sortieren.

Kein Einsichtsrecht für Betroffene besteht hinsichtlich **«persönlicher Notizen»**. Als persönliche Notizen gelten dabei allerdings nur Anmerkungen, Überlegungen, Hypothesen etc. (in welcher Form auch immer), welchen für den Fortgang des Verfahrens oder die Beratung keine entscheidende Relevanz zukommt. In alle anderen Notizen ist Einsicht zu gewähren. Das gilt unabhängig davon, wo und in welcher Form diese Notizen gelagert werden. Der Begriff der persönlichen Notizen wird also von der Rechtsprechung sehr eng verstanden.

Persönliche Notizen

Persönliche Notizen im Sinne von Vorbereitungsnotizen für Gespräche, Gedankenstützen etc. sollten regelmässig vernichtet werden, wenn sie nicht mehr gebraucht werden. Sobald sie für das Vorgehen relevant sind, sind sie Teil der Akten, sind in diese zu integrieren und werden damit Gegenstand des Einsichtsrechts der betroffenen Personen.

Die Auskunft kann **mündlich oder schriftlich** erteilt werden. Auf Ersuchen der betroffenen Person muss in der Regel Einsicht in die schriftlichen Akten am Sitz der Stelle/Behörde gewährt werden. Darüber hinaus gehende Ansprüche (kostenlose Kopien etc.) können sich je nach Datenschutzgesetz ergeben.

Einschränkungen oder Verweigerungen der Auskunft sind der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen. Je nach auskunftsverweigernder Stelle stehen danach zivil- oder verwaltungsrechtliche Rechtsmittel zur Verfügung. Bei einem zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren kann die betroffene Person insbesondere versuchen, das Akteneinsichtsrecht aus dem Verwaltungsverfahren geltend zu machen. Diese Akteneinsicht ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen (z. B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Schulbehörde, Sozialhilfebehörde), welche überprüft, ob ein hinreichendes Interesse an der Akteneinsicht besteht, und diese insoweit gewährt oder aber einschränkt oder verweigert.

8 Datenbekanntgabe an und Einsicht für Drittpersonen

Eine Datenbekanntgabe an Dritte, private wie öffentliche Stellen, bedarf **immer** einer besonderen Rechtfertigung. Als Dritte in diesem Sinne gelten auch Berufskolleg*innen.

Die rechtliche Basis dieses grundsätzlichen Verbotes der Weitergabe von persönlichkeitsrelevanten Daten findet sich für Fachpersonen der Sozialen Arbeit je nach Fall insbesondere in Art. 320 StGB (Amtsgeheimnis), 321 StGB (Berufsgeheimnis), Art. 35 DSG (unter Androhung von Haft oder Busse im Falle der Zuwiderhandlung), im kantonalen Datenschutzrecht oder/und im kantonalen Dienstrecht und im allgemeinen Grundsatz des Persönlichkeitsschutzes gemäss Art. 28 ZGB.⁴¹

Die für die Praxis wesentlichsten Rechtfertigungsgründe, die eine Informationsweitergabe erlauben oder gebieten können, sind

- eine **Gesetzesgrundlage**, welche die Informationsweitergabe erlaubt; dazu gehören auch die Regeln der so genannten **Amtshilfe**,
- die gültige **Einwilligung von Betroffenen**,
- eine besondere **Konstellation überwiegender öffentlicher oder privater Interessen**, insbesondere im Sinne von Notwehr- oder Notstands-Tatbeständen.

8.1 Rechtfertigungsgrund «Besondere Gesetzesgrundlage»

Eine generelle Anzeige- oder Meldepflicht besteht in der Schweiz nicht. Es besteht aber eine Vielzahl von besonderen Auskunfts- oder Melderechten oder -pflichten an Dritte. Wann sie zur Anwendung kommen und wie sie ausgestaltet werden, ist nur durch eine präzise Auslegung der auf dem Spiel stehenden Normen zu eruieren.

Solche **Anzeige- oder Melderechte respektive -pflichten** bestehen etwa für Stellen der Sozialen Arbeit gegenüber Kindes- und Erwachsenenschutzinstanzen (Art. 443 ZGB, Art. 314c und Art. 314d ZGB)⁴², gegenüber Suchtpräventionsstellen (Art. 3c BetMG), gegenüber Migrationsbehörden (Art. 97 Abs. 3 lit. d AIG⁴³ und Art. 82b VZAE⁴⁴), aber auch gegenüber Sozialversicherungen (Art. 32 ATSG) oder Steuerbehörden⁴⁵.

Von besonderer Art sind dann weiter die **Zeugnispflichten und Regeln der Rechtshilfe**. Für die Rechtshilfe bei Auskunftsbegehren von Gerichten oder im Strafverfahren auch

⁴¹ Vgl. dazu ausführlich Ziff. 3 vorstehend.

⁴² Siehe dazu ausführlich Rosch Daniel, Melderechte, Melde- und Mitwirkungspflichten, Amtshilfe: die Zusammenarbeit mit der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, FamPra 4/2012, S. 1020 ff.

⁴³ Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20.

⁴⁴ Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, SR 142.201.

⁴⁵ Vgl. etwa für den Kanton Zürich § 121 Steuergesetz, LS 631.1.

von Staatsanwaltschaften kommen primär die in den einschlägigen Prozessordnungen bestehenden Normen für Zivil-, Verwaltungs- oder Strafprozesse zum Tragen⁴⁶.

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist die **Amtshilfe**. Diese ermöglicht unter bestimmten materiellen Voraussetzungen, welche in den jeweiligen Datenschutzgesetzen genauer bestimmt sind, einen Austausch von Informationen unter Ämtern. Typische Voraussetzungen sind dafür ein spezifisches Gesuch eines öffentlichen Organs und, im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips, die Notwendigkeit des Informationsaustausches zur Aufgabenerfüllung der ersuchenden Stelle oder die Zweckbindung und die Unzumutbarkeit anderer Möglichkeiten der Datenbeschaffung. So etwa § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 IDG ZH⁴⁷ oder § 9 und § 12 i.V.m. § 4 DSGVO⁴⁸. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist eine Information möglich, auch ohne Entbindung vom Amtsgeheimnis.

Ebenso bestehen **Anzeigerechte** und unter bestimmten Voraussetzungen **Anzeigepflichten hinsichtlich Straftaten** gegenüber der Strafjustiz (Art. 301 und Art. 302 StPO).

Regeln, die eine Informationsweitergabe rechtfertigen sollen, können als **Melde- oder Anzeigerechte** oder als **Melde- oder Anzeigepflichten** ausgestaltet sein. Handelt es sich um ein Melderecht, so hat die informationsbesitzende Stelle Spielraum, einen Entscheid über das Ob und den Umfang des Informationsaustausches zu fällen. Die Entscheidung ist nach sachlichen Kriterien mit Blick auf den eigenen Auftrag zu fällen.

Zu unterscheiden sind weiter Normierungen, die Auskunft beinhalten, und solche, die Meldungen vorsehen. Im ersten Fall erfolgt eine Information (allenfalls) auf Anfrage hin (zum Beispiel in § 48 SHG ZH⁴⁹), im zweiten Fall kann eine unaufgeforderte proaktive Meldung gemeint sein (so etwa in § 47a SHG ZH⁵⁰).

Bei Privaten unter Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und bei Personen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen (Art. 320 StGB), sind zusätzlich die Regeln zur Entbindung davon zu beachten. Diese entscheiden vor allem darüber, wer über eine Informationsweitergabe im konkreten Falle entscheiden muss.

⁴⁶ Waldmann Bernhard/Oeschger Magnus, Datenbearbeitung durch kantonale Organe, in Belser Eva Maria/Epiney Astrid/Waldmann Bernhard (Hrsg.), Datenschutzrecht – Grundlagen und öffentliches Recht, Bern 2011, S. 797 ff.

⁴⁷ Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich, LS 170.4.

⁴⁸ Datenschutzgesetz des Kantons Luzern, SRL Nr. 38.

⁴⁹ Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich, LS 851.1.

⁵⁰ Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich, LS 851.1.

Abklärungsschritte bei Fragen nach Mitteilungen, Anzeigen und sonstigen Informationen an Dritte

1. Bei Fragen, ob eine Informationsweitergabe erfolgen soll, ist zunächst abzuklären, ob eine Rechtfertigung besteht, welche die Weitergabe von Informationen erlaubt oder dazu gar verpflichtet. In Frage kommen gesetzliche Mitteilungsrechte/-pflichten, Anzeigerechte/-pflichten, Auskunftsrechte/-pflichten, Zeugnispflichten, Rechtshilfe- und Amtshilfegrundlagen; die gültige Einwilligung von Betroffenen oder eine besondere Konstellation überwiegender Interessen im Sinne von Notwehr- und Notstandssituationen.
2. Bei Auskunftsbegehren Dritter kann unter Verweis auf die Schweigepflicht bei der auskunftsbegehrenden Stelle nachgefragt werden, auf welcher rechtlichen Basis ihr Begehren gestellt wird.
3. Ergibt eine Analyse der rechtlichen Grundlagen, dass ein Spielraum (so genanntes Ermessen) für den Entscheid über eine Informationsweitergabe vorliegt, so ist das entsprechende Ermessen über das Ob und Wie nach sachlichen, auf den jeweiligen Zweck des Auftrages und die konkrete Situation bezogenen Kriterien auszuüben. Ausserdem ist stellenspezifisch zu klären, wer diesen Entscheid fällen kann (Fachperson, Leitungspersonen, andere Gremien?)
4. Untersteht die Stelle einem Amts- oder Berufsgeheimnis und sollen Informationen weitergegeben werden, so sind die jeweiligen Grundlagen für eine Entbindung davon zu klären und die entsprechenden Schritte einzuleiten.
5. Bleiben Zweifel und Unklarheiten, kann nachgefragt werden – bei privatrechtlichen Verhältnissen bei der Eidg. Datenschutzbeauftragten Person, bei öffentlich-rechtlichen Verhältnissen in Kantonen und Gemeinden bei den jeweiligen kantonalen Datenschutzbeauftragten oder bei Datenschutzspezialist*innen von Fachhochschulen oder Universitäten.

**Beispiel für die Auslegung von Melderechten und Meldepflichten:
Recht oder Pflicht zur Gefährdungsmeldung an die Erwachsenenschutzbehörde?**

Art. 443 ZGB lautet:

1. *Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.*
2. *Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis*
3. *Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.*

Für diese Norm ist grundlegend zu unterscheiden, ob Fachpersonen der Sozialen Arbeit amtliche Tätigkeiten vornehmen oder nicht. Wenn es sich um **keine amtlichen Tätigkeiten** handelt, so gilt gemäss Abs. 1 – wie grundsätzlich für jede Person – ein **Melderecht** an die Erwachsenenschutzbehörde, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten sind aber die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB. Wer einem Berufsgeheimnis in diesem Sinne untersteht, muss einen der dort geltenden besonderen Rechtfertigungsgründe vorbringen können, sei es die Einwilligung der betroffenen Person, die Entbindung durch die vorgesetzte Stelle, eine besondere Notstandssituation oder Pflichtenkollision. Fachpersonen der Sozialen Arbeit unterstehen dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB allerdings nicht direkt, sie sind dort nicht aufgezählt. Die Bestimmung kann aber indirekt von Bedeutung sein, wenn Fachpersonen der Sozialen Arbeit als Hilfspersonen von Träger*innen des strafrechtlichen Berufsgeheimnisses fungieren, wie etwa in einem Spitalsozialdienst (vgl. [Kapitel 3: Gesetzliche Grundlagen](#)).

Wo ein Melderecht besteht, ist dieses durch die Fachpersonen der Sozialen Arbeit und ihre Stellen aufgrund einer Güterabwägung auszuüben. Es sind die Interessen, die für eine Meldung sprechen (insb. Kindeswohl/Erwachsenenwohl), den allfälligen Interessen, die dagegensprechen, gegenüberzustellen (Vertraulichkeit, Selbstbestimmung). Grundlegend sind dafür im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips auch die Prognose über die Art, Schwere und Aktualität der Gefahr, der Auftrag der Stelle, der ursprüngliche Zweck der Informationsbeschaffung, mögliche alternative Handlungsmöglichkeiten, die Ressourcen der betroffenen Person sowie die erwartete Wirkung der Meldung.

Fachpersonen, die **in amtlicher Tätigkeit** von einer hilfsbedürftigen Person erfahren, haben gemäss Abs. 2 eine **Meldepflicht** gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese Meldepflicht ist aber bedingt durch eine Ausnahme:



Wenn die Fachperson im Rahmen der Tätigkeit (etwa durch eine Beratung und Triage) die Gefährdung genügend abwenden kann, so entfällt die Meldepflicht. Der Begriff der «Hilfebedürftigkeit» ist im Übrigen auslegungsbedürftig und muss so verstanden werden, dass die Abklärungen und die möglichen Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes mit Blick auf das Wohl der betroffenen Person geeignet und eventuell notwendig erscheinen müssen. Somit ist auch diese «Meldepflicht» letztlich im Sinne einer Güterabwägung wahrzunehmen. Ausser in akuten Fällen ist zudem vor der Meldung im Regelfall eine Entbindung vom Amtsgeheimnis notwendig. Die Kantone können überdies ergänzende Meldepflichten vorsehen.

Meldepflicht von Gefährdungen an die Kindesschutzbehörde?

Gemäss Art. 314d ZGB besteht für bestimmte Fachpersonen eine Pflicht zur Meldung an die Kindesschutzbehörden.

Dafür ist notwendig, dass konkrete Hinweise (also nicht bloss vage Vermutungen) dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist,

Die Meldepflicht an die Kindesschutzbehörde besteht für Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben. Ebenso für Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfahren.

Eine Ausnahme von der Meldepflicht besteht, wenn die Fachpersonen der Gefährdung im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.

Eine weitere Ausnahme – nämlich ein Melderecht, statt einer Meldepflicht – besteht für Personen, die einem strafrechtlichen Berufsgeheimnis (vgl. Art. 321 StGB) unterstehen (vgl. 314c ZGB). Dies ist für Fachpersonen der Sozialen Arbeit bedeutsam, die als Hilfspersonen solcher Träger*innen eines Berufsgeheimnisses gelten, etwa die Mitarbeitenden in einem Spitalsozialdienst. Der Entscheid über eine Meldung ist in diesen Fällen aber von den Träger*innen des Berufsgeheimnisses zu fällen.

Recht oder Pflicht zur Strafanzeige?

Art. 301 StPO statuiert ein **Recht** für Private zur Strafanzeige, wenn diese von strafbaren Handlungen Kenntnis erhalten. Art. 302 StPO sieht für Strafbehörden wie die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft eine **Pflicht** vor, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind. Das gilt auch für Sozialarbeitende, die bei der Jugendanwaltschaft am Strafverfahren mitwirken.

Gemäss Art. 302 Abs. 2 und 3 StPO regeln Bund und Kantone die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden, wobei die strafprozessualen Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte explizit vorbehalten werden. Somit müssen für die Beantwortung der Frage des **Dürfens** oder **Müssens** einer Strafanzeige die jeweiligen konkreten Rechtsgrundlagen einer Stelle erhoben und analysiert werden. So kommen heute in den Kantonen etwa Strafanzeigepflichten bei schweren Vergehen oder Verbrechen vor oder bei Delikten gegen Kinder und Jugendliche, wobei dort häufig im Sinne eines Kindeswohlbezogenen Vorgehens Spielräume für alternative Vorgehensweisen oder Güterabwägungen eingeräumt werden.⁵¹

⁵¹ Vgl. zum Beispiel § 34 EG StPO des Kantons Aargau (ASG 251.200):

1 Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden.

2 Angehörige der Polizeikorps von Kanton und Gemeinden haben alle strafbaren Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, sowie Verbrechen und Vergehen, von denen sie ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, anzuzeigen.

3 Die Melde- und Anzeigepflicht entfällt, wenn der pflichtigen Person das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss den Art. 168 ff. StPO zusteht.

4 Bei kinderschutzrelevanten Straftaten können die meldepflichtigen Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden auf die Meldung verzichten, wenn kein klarer Tatverdacht besteht und sie eine vom Regierungsrat bezeichnete Fachstelle für Kinderschutz informieren. Die Fachstelle berät die anfragende Person auch in der Frage der Notwendigkeit und des Zeitpunkts einer Meldung. Die Mitglieder der Fachstelle unterstehen in diesen Fällen nicht der Meldepflicht.

Beispiel Zeugnispflicht in Zivil- und Strafprozessen

Grundsätzlich besteht für jede Person eine Pflicht, im Rahmen von Zivil- oder Strafprozessen auszusagen bzw. Informationen kundzugeben. Allerdings gewähren die Zivilprozessordnung (Art. 165 und 166 ZPO⁵²) und die Strafprozessordnung (vgl. Art. 168, Art. 170 und Art. 171 StPO⁵³) bestimmten Personen Zeugnisverweigerungsrechte. Diese bestehen vor allem, wenn besonders enge verwandtschaftliche Beziehungen oder ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Prozesspartei (Zivilprozess) bzw. zur angeschuldigten oder angeklagten Person (Strafprozess) der Zeugnispflicht entgegenstehen.

Relevant sind für den Bereich der Sozialen Arbeit vor allem die Auskunft- und Zeugnisverweigerungsrechte für Personen, die Beistandschaften oder Vormundschaften (für Minderjährige) führen⁵⁴.

Vorbehalten sind zudem das Amtsgeheimnis und das Berufsgeheimnis (Art. 170 und Art. 171 StPO; Art. 166 ZPO) und überwiegende Geheimhaltungsinteressen im Einzelfall: Fachpersonen der Sozialen Arbeit, welche unter dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) oder dem Berufsgeheimnis (insb. als Hilfspersonen von Personen unter dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB) stehen, dürfen und müssen eine Zeug*innenaussage also nur vornehmen, wenn sie vom **Amts- oder Berufsgeheimnis** entbunden werden. Die zuständige Behörde entscheidet unter Abwägung der Interessen an der Wahrheitsfindung und der Geheimhaltung über eine Entbindung von der Schweigepflicht sowie über die Form, in welcher die Aussage zu erfolgen hat (Amtsbericht, mündliche Befragung etc.). Sie kann auch nur eine partielle Aufhebung verfügen, sodass es im Ermessen der zeugnisverpflichteten Person liegt, welche Fragen sie im Interesse der betroffenen Person beantworten will. Entbindet die vorgesetzte Behörde vollumfänglich von der Schweigepflicht, besteht allerdings eine Pflicht zur wahrheitsgemässen und umfassenden Zeug*innenaussage.

52 Zivilprozessordnung, SR 272.

53 Strafprozessordnung, SR 312.0.

54 Vgl. Art. 165 Abs. 1 lit. e ZPO; Art. 168 Abs. 1 lit. g StPO.

8.2 Rechtfertigungsgrund «Einwilligung des Betroffenen»

Soll die Informationsweitergabe an Dritte auf eine Einwilligung von Betroffenen als Rechtfertigung gestützt erfolgen, so ist zu beachten, dass

- nur **«echte» Einwilligungen** eine Informationsweitergabe rechtfertigen können,
- jeweils die **richtige/berechtigte Person zustimmen** muss,
- bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben immer die **Amtspflicht** zu beachten und bei Amtsgeheimnistragenden eine **Entbindung vom Geheimnis** notwendig ist.

Eine **echte Einwilligung** liegt nur vor, wenn Betroffene konkret darüber **aufgeklärt** werden und wissen, wozu und mit welchen möglichen Folgen die Informationsweitergabe erfolgt. Da dies etwa bei reinen Blankobvollmchtigungen nicht der Fall ist, sind diese grundsätzlich problematisch. Gemäss der Rechtsprechung hat sich die Einwilligung zur Informationsweitergabe auf eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Drittperson oder Stelle zu beziehen und sich auf einen klaren Gegenstand zu beschränken.⁵⁵ Eine echte Einwilligung muss im Übrigen **freiwillig** erfolgen. Das ist der Fall, wenn sie ohne Druck, insb. ohne Androhung von Nachteilen im Falle der Nichtzustimmung erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist das Vorliegen einer freiwilligen Einwilligung insbesondere im Rahmen von ungleichen Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnissen zu hinterfragen. Gemäss Bundesgericht fehlt es an der Freiwilligkeit nur dann, wenn der drohende oder angedrohte Nachteil keinen Bezug zum Zweck der Datenbearbeitung aufweist oder insoweit unverhältnismässig erscheint. Die Tatsache allein, dass eine Verweigerung einen Nachteil für die betroffene Person nach sich zieht, soll die Gültigkeit der Zustimmung hingegen nicht beeinträchtigen.⁵⁶

Diese Grundsätze gelten auch für Datenbearbeitungen im Internet.

Eine solche Einwilligung kann **selbstverständlich jederzeit widerrufen** werden und betroffene Personen sind auf diesen Punkt hinzuweisen. Es wird empfohlen, Vollmachten immer zeitlich zu begrenzen.

Wer ist berechtigt, die Einwilligung zu erteilen? Soweit die **betroffene Person für die Einwilligung urteilsfähig** ist, entscheidet sie grundsätzlich selbständig.

Soweit gesetzliche Vertretungsrechte (Beistandschaft, elterliche Sorge) bestehen, kann auch mit Zustimmung dieser gesetzlichen Vertretungspersonen gehandelt werden. Allerdings ist immer die Zustimmung der betroffenen Person selber notwen-

⁵⁵ Siehe dazu BGer 8C_949/2011 vom 4. September 2012, E.7.

⁵⁶ So BGer 8C_949/2011 vom 4. September 2012, E.7.4; Botschaft vom 19. Februar 2003 zur Änderung des Bundesgesetzes über den Datenschutz [DSG], BBl 2003, 2127. Siehe auch Epiney Astrid, Datenschutzrechtliche Grundsätze und Garantien, in Belser Eva Maria/Epiney Astrid/Waldmann Bernhard (Hrsg.), Datenschutzrecht – Grundlagen und öffentliches Recht, Bern 2011, S. 521 ff.

dig (Art. 19c ZGB), wenn die Informationsweitergabe höchstpersönliche Inhalte betrifft, was im Sozialbereich sehr häufig der Fall ist.⁵⁷ Für **urteilsunfähige Personen** können deren gesetzliche oder durch Vollmacht gültig eingesetzte Vertretungspersonen mit Blick auf das Interesse und Wohl der Person die Zustimmung vertretungsweise erteilen.

Liegt keine Vollmacht vor und ist das Einholen der Einwilligung, zum Beispiel wegen fehlender Urteilsfähigkeit, nicht möglich, so besteht in engen Grenzen eine Möglichkeit zur Informationsweitergabe gestützt auf die so genannte mutmassliche Einwilligung. Dafür muss aber sicher sein, dass die Person zustimmen würde, wäre sie dazu in der Lage.

Öffentliche Stellen müssen im Weiteren immer im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages handeln und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten haben, wenn sie persönlichkeitsrelevante Informationen austauschen, auch wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

8.3 Rechtfertigungsgrund «Überwiegende öffentliche oder private Interessen»

In spezifischen Fällen können überwiegende öffentliche oder private Interessen, insbesondere Notstands- und Notwehrtatbestände, eine Informationsweitergabe in Ausnahmefällen rechtfertigen. In solchen Fällen spielen das Verhältnismässigkeitsprinzip und die entsprechende Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen eine besondere Rolle.

Insoweit muss es um erhebliche Interessen gehen, damit eine Weitergabe persönlicher Daten (unabhängig von gesetzlicher Grundlage oder Einwilligung) gerechtfertigt werden kann.

Wichtigste Konstellation in diesem Zusammenhang: Eine Drittperson ist unmittelbar und akut gefährdet und eine Informationsweitergabe erscheint geeignet und notwendig, um diese Gefährdung abzuwenden.⁵⁸

⁵⁷ Datenschutzbeauftragter Kanton Zürich (2021), Leitfaden Datenschutz im Sozialbereich, Fassung Januar 2021, S. 4.; im Internet verfügbar unter https://docs.datenschutz.ch/u/d/publikationen/leitfaeden/leitfaden_datenschutz_im_sozialbereich.pdf (besucht am 1.10.2021).

⁵⁸ So explizit § 16 Abs. 1 lit. c Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich, LS 740.1. Siehe dazu Rudin Beat, in Baeriswyl Bruno/Rudin Beat (Hrsg.), Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich, § 16 Rz. 19 ff.

Wie sieht es mit telefonischen Anfragen und Auskünften aus?

Bei telefonischen Anfragen und Auskünften ist besondere Vorsicht geboten, wenn die Identität der anrufenden Person schwer überprüfbar ist. Deshalb sind telefonische Auskünfte gegenüber unbekanntem Personen in der Regel zu verweigern. Bei Anfragen von bekannten Stellen oder Privaten ist sicherzustellen, dass einer der Rechtfertigungsgründe für eine Informationsweitergabe zum Tragen kommt (Gesetzesgrundlage, Amtshilfe, Einwilligung des Betroffenen oder besondere Notsituation). Im Zweifel ist auf die Schweigepflicht zu verweisen, die Frage dann abzuklären und eventuell ein schriftliches Gesuch zu verlangen. Das gilt selbst für die Information, ob jemand überhaupt bei der Stelle Klient*in ist.

Inwieweit ist ein Austausch persönlicher Daten zur internen oder externen Zusammenarbeit zulässig?

Eine effektive Fallführung verlangt oft nach intensiver, zum Teil interdisziplinärer und interinstitutioneller Zusammenarbeit. Auch hier muss aber eine Informationsweitergabe gerechtfertigt sein. Entweder muss eine Einwilligung durch die betroffene Person eingeholt werden, bzw. der Austausch muss von deren Auftrag gedeckt sein. Oder es muss für den öffentlichen Auftrag, der die Informationsweitergabe notwendig macht, oder für die Informationsweitergabe selbst eine gesetzliche Grundlage bestehen.⁵⁹ Weiter kann eine (akute) Notsituation eine Informationsweitergabe aus überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen nötig machen. Betroffene Adressat*innen sind grundsätzlich über den Austausch zu informieren – ausser es sprechen wiederum überwiegende Schutzinteressen dagegen.

Ist es im Zusammenhang von Fachberatungen oder Supervision überhaupt möglich, persönlichkeitsrelevante Daten auszutauschen?

Für Supervision und Fallbesprechungen etc. sind zum Teil reale Beispiele unerlässlich; das öffentliche Interesse an diesen Qualitätssicherungsinstrumenten ist zugleich evident. Informationen sind dabei aber möglichst so zu verwenden, dass keine Rückschlüsse auf die konkret betroffenen Personen möglich sind. Bei externen Fachberatungen, etwa in Sozialversicherungsfragen, ist die Arbeit mit Originalakten zum Teil notwendig. Insoweit muss aber nach den allgemeinen Regeln ein besonderer Rechtfertigungsgrund für die Informationsweitergabe an die externe Beratungsperson vorliegen. Bei öffentlichen Stellen kann diese auch formal dem stelleneigenen Amtsgeheimnis unterstellt werden.

⁵⁹ Je nach Normierung im jeweiligen Datenschutzgesetz.

9 Empfehlungen

Generell ist an der Arbeitsstelle der Schutz der Person hoch zu gewichten.

Deshalb ist

- der Umfang der Datenanlagen genau zu definieren,
- die Kompetenz der Auskunftserteilung innerhalb des Dienstes im Voraus für die verschiedenen möglichen Situationen zu regeln,
- die Regelung von Melde- und Anzeigepflichten transparent zu machen,
- die Verantwortung über das Vernichten und Archivieren von Daten festzulegen,
- ein Verzeichnis über die erhobenen Datensammlungen zu erstellen bezüglich Zweck, Inhalt und Art der Bearbeitung,
- ein Sicherheitskonzept mit technischer Absicherung, Zugriffskontrolle und Zugriffsbeschränkung auszuarbeiten,
- die Mitarbeitenden über die Datenschutzaspekte zu informieren.

VORSCHLÄGE ZUR UMSETZUNG IN DER PRAXIS

- Bei Beratungsbeginn ist zusammen mit den Adressat*innen die Datenanlage und der Umgang mit den Informationen offen darzulegen. Nach Möglichkeit sind den Adressat*innen schriftliche Hinweise abzugeben, welche sie über die Rechte und die wesentlichen Inhalte des Umgangs mit den erhobenen Daten informieren (z. B. in Form eines Merkblattes).
- Eine konsequente und laufende Bearbeitung der Daten (Aktenführung) mit Datierung und Qualifizierung der Inhalte in verschiedenen Dossiers ist vorzunehmen.
- Generell ist Zurückhaltung bei der Aufnahme und Ablage von Personendaten zu üben. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Beratungsakten, neben objektiven Tatsachen, oftmals auch um subjektive Einschätzungen und Wertungen handelt, welche sich im Verlauf der Beratung rasch verändern können.
- Periodisch sind die Daten zu überprüfen. Überholte und veraltete Daten sind zu vernichten, soweit keine Aufbewahrungspflicht besteht, oder wo nötig nachzuführen.
- Den Adressat*innen ist das Recht auf Auskunft mitzuteilen und wenn gewünscht zu ermöglichen.
- Wenn immer möglich ist vor einer allfälligen Bekanntgabe von Daten an Dritte das schriftliche Einverständnis der Adressat*in einzuholen.
- Bei unklaren oder strittigen Situationen sind die jeweiligen kantonalen oder die eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu konsultieren.
- Im elektronischen Verkehr mit anderen Personen sind die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Vertrauliche Daten, insbesondere Daten über Adressat*innen, sind nie unverschlüsselt zu senden.

Anhang 1 – Begriffe

Akten

Schriftstücke und andere Datenträger (Notizen, Telefonnotizen, elektronisch gespeicherte Daten, E-Mail, Video- und Tonbänder etc.).

Akteneinsicht

Als Akteneinsicht wird einerseits das Auskunfts- und Einsichtsrecht in Arbeitsunterlagen, Daten und Aufzeichnungen bezeichnet, andererseits das verfahrensrechtliche Instrument, das den Verfahrensbeteiligten die Kenntnisnahme der in einem Verfahren verwendeten Unterlagen und Beweismittel erlaubt.

Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB)

1. *Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. *Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.*

Amtshilfe (informationelle)

Bekanntgabe von Personendaten einer öffentlichen Stelle an ein anderes öffentliches Organ oder an eine kantonale oder eidgenössische Behörde, wenn diese die angeforderten Personendaten im Einzelfall zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Die genauen Voraussetzungen der Zulässigkeit ergeben sich aus den anwendbaren Datenschutzgesetzen.

Anbietungspflicht

Pflicht, vor der definitiven Vernichtung von Aktendossiers diese den staatlichen Archiven zur Aufbewahrung anzubieten. Siehe dazu die kantonalen Archivgesetze.

Anzeigepflicht

Verpflichtung, eine Straftat der Strafbehörde anzuzeigen (vgl. Art. 302 StPO). Solche Verpflichtungen bestehen für Fachpersonen der Sozialen Arbeit nur, wenn sie Teil der Strafverfolgungsinstanzen sind, oder wenn, namentlich im kantonalen Recht, spezialgesetzlich entsprechende Anzeigepflichten statuiert wurden. Vorbehalten sind immer die Zeugnisverweigerungsrechte (Art. 168 StPO, Art. 170 StPO, Art. 171 StPO).

Auch die Meldepflichten an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (sog. Gefährdungsmeldung) gemäss Art. 314d ZGB und Art. 443 Abs. 2 ZGB wird zum Teil als «Anzeigepflicht» bezeichnet.

Anzeigerecht

Berechtigung zur Meldung einer Straftat an eine Strafbehörde (Art. 301 StPO).
Notwendig ist für Fachpersonen der Sozialen Arbeit eine Güterabwägung vor dem Hintergrund des jeweiligen Auftrages. Auch berufsethische Überlegungen können einfließen.

Auch das Melderecht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (sog. Gefährdungsmeldung) gemäss Art. 314c ZGB und Art. 443 Abs. 1 ZGB wird zum Teil als «Anzeigerecht» bezeichnet. Auch insoweit ist für den Entscheid eine auftragspezifische Güterabwägung notwendig.

Auskunftspflicht

Verpflichtung, Daten an Behörden oder Dritte weiterzuleiten.

Auskunftsrecht

Berechtigung, Daten an Behörden oder Dritte weiterzuleiten.

Bearbeitung von Personendaten

Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.

Bekanntgeben von Personendaten

Das Zugänglichmachen von Daten, wie Einsichtsgewährung, Weitergeben oder Veröffentlichen.

Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB)

- 1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.*
- 2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.*
- 3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde. Das strafrechtlich geschützte Berufsgeheimnis bezieht sich nicht direkt auf Fachpersonen der Sozialen Arbeit. Diese sind aber häufig dem Amtsgeheimnis unterstellt, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Eventuell fungieren sie auch als*

*Hilfspersonen von Berufsgeheimnisträger*innen (etwa Mitarbeitende von Spitalsozialdiensten). Im Weiteren besteht bei unbefugter Datenweitergabe eine für die Soziale Arbeit relevante Übertretungsstrafnorm in Art. 62 Eidg. DSG.*

Besonders schützenswerte Personendaten

Daten, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art der Bearbeitung oder ihrer Verknüpfung mit anderen Daten eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Daten der Massnahmen sozialer Hilfe.

Datensammlung

Jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind.

Einsichtsrecht

Das Recht der betroffenen Person, von welcher Daten bearbeitet werden, über diese Auskunft zu erhalten.

Gesetzmässigkeit (= Legalitätsprinzip)

Alles Verwaltungshandeln muss auf einer Rechtsgrundlage beruhen (Art. 5 BV). Dies verschafft staatlichem Handeln Legitimation, beschränkt dieses aber auch. Im Bereich des Datenschutzes bedeutet das Legalitätsprinzip, dass die Bearbeitung von Personendaten auf einer Rechtsgrundlage basieren muss oder zumindest notwendig sein muss, um eine gesetzlich vorgesehene Aufgabe zu erfüllen.

Informationssicherheit

Personendaten sind durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen insbesondere gegen unbefugte Zugriffe zu schützen. Deswegen ist etwa der Zugang zu Daten zu beschränken (Abschliessen; Passwörter etc.) und die Zugriffsrechte auf Personendaten auf Personen zu beschränken, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Besondere Personendaten sollten per E-Mail nur verschlüsselt versandt werden.

Inhaber der Datensammlung

Private natürliche und juristische Personen, Bundesorgane, kantonale oder kommunale Organe, die über den Zweck und den Inhalt einer Datensammlung sowie über die Zugänglichmachung und Weiterleitung dieser Daten entscheiden.

Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis

Ungeschriebene Geheimhaltungspflicht für alle Personen, welche Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts übernehmen, ob als Privatperson oder öffentlich- oder privatrechtlich angestellte Person (vgl. explizit für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Art. 451 ZGB).

Melderechte

Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis (Art. 443 Abs. 1 ZGB). Spezialgesetzlich können weitere Melderechte vorgesehen sein, etwa gegenüber Steuerbehörden etc.

Meldepflicht

Eine Meldepflicht an die Kinderschutzhilfe besteht für Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben sowie für Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfahren. Voraussetzung ist, dass konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist, und dass die Fachpersonen der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.

Wer in amtlicher Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen erwachsenen Person erfährt, ist meldepflichtig gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen (Art. 443 Abs. 2 ZGB).

Das eidgenössische und kantonale Verwaltungsrecht sieht weitere Meldepflichten vor, etwa gegenüber der Migrationsbehörde (Art. 97 Abs. 3 AIG und Art. 82b ff. VZAE).

Offizialdelikt

Delikt, das die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen verfolgen müssen, wenn sie davon erfährt.

Personendaten

Angaben, welche sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

Persönlichkeitsprofil

Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben.

Rechtshilfe

Unterstützungshandlung unter Behörden im Rahmen eines Justizverfahrens.

Schweigepflicht

Verpflichtung zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, soweit an der Geheimhaltung ein schützenswertes öffentliches oder privates Interesse besteht. Sie gilt im Allgemeinen bei Arbeitsverhältnissen hinsichtlich der Daten, welche in Zusammenhang mit der Berufsausübung bekannt werden. Die Schweigepflicht bleibt nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen, sofern die vorgesetzte Stelle oder ein sonst hierfür zuständiges Organ im Einzelfall nicht von der Schweigepflicht entbindet.

Verhältnismässigkeit

Gemäss dem Grundprinzip der Verhältnismässigkeit dürfen nur jene Personendaten über eine Person gesammelt, bearbeitet und bekannt gegeben werden, die für die konkret zu erfüllende Aufgabe geeignet und erforderlich sind. Auch müssen die möglichen Folgen der Informationsbeschaffung, -bearbeitung und -weitergabe für Betroffene zumutbar sein.

Zeugnispflicht und Zeugnisverweigerungsrecht

Pflicht, auf Vorladung hin im Rahmen eines Straf- oder Zivilprozesses wahrheitsgemäss Zeugnis abzulegen und Auskünfte zu geben. Ausnahmen bestehen für den Prozessbeteiligten besonders nahestehende Personen. Auch Personen, die Beistandschaften und Vormundschaften führen, haben ein Zeugnisverweigerungsrecht. Für weitere Fachpersonen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, besteht eine Aussagepflicht bei einer entsprechenden Entbindung durch die zuständige Behörde. Die Verweigerungsrechte im Zivilprozess sind für Personen mit Berufsgeheimnissen noch weitergehender (vgl. Art. 168, 170 und 171 StPO; Art. 165 und 166 ZPO).

Anhang 2 – Links der wichtigsten Stellen und Gesetztestexte

Website der Eidgenössischen datenschutz- und öffentlichkeitsbeauftragten Person (EDÖB)
www.edoeb.admin.ch

Leitfäden der Eidgenössischen datenschutz- und öffentlichkeitsbeauftragten Person (EDÖB)
www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/dokumentation/datenschutz/leitfaeden.html

Verzeichnis aller kantonalen Datenschutzbeauftragten
<https://www.privatim.ch/de/privatim/>

Eidgenössisches Datenschutzgesetz und entsprechende Verordnung
www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/dokumentation/datenschutz/Datenschutz%20-%20Schweiz.html

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de

AvenirSocial ist Herausgeber des Berufskodexes Soziale Arbeit Schweiz
www.avenirsocial.ch

AvenirSocial
Schwarztorstrasse 22
Postfach
CH-3001 Bern

+41 (0)31 380 83 00
info@avenirsocial.ch

avenirsocial.ch

